

Fliegen ohne Betriebsleiter

Sorgfältige Flugplanung ist zwingend

Mit der NfL 2024-1-3106 vom 30.04.2024 ist ein Fliegen ohne Betriebsleiter in Deutschland zwar grundsätzlich möglich geworden. Allerdings bedeutet dies nicht, dass nun jeder Platz nach Belieben angefliegen werden kann, egal ob dort ein Betriebsleiter am Boden ist oder nicht:

Um ein Fliegen ohne Betriebsleiter an Flugplätzen überhaupt zu ermöglichen, ist zunächst ein Antrag des Platzhalters auf eine entsprechende Änderung seiner Genehmigung beim Regierungspräsidium nötig. Das Regierungspräsidium wird diesen Antrag in der Regel mit besonderen Auflagen/Einschränkungen genehmigen. Selbst wenn eine solche Genehmigung vorliegt, ist und bleibt es Sache des Platzhalters, inwieweit (zu welchen Zeiten und in welchem Umfang) er die erhaltene Genehmigung an seinem Platz nutzen und das Fliegen ohne Betriebsleiter zulassen will!

Vor dem Anflug eines Flugplatzes sind aufgrund der Verschiedenartigkeit der Flugplätze und der Flugplatz-Genehmigungen die Veröffentlichungen in der AIP und insbesondere auf der Homepage des Zielflugplatzes aufmerksam zu studieren! Flugplätze, welche ein Fliegen ohne Betriebsleiter anbieten, werden hauptsächlich auf ihrer Internetpräsenz die dafür nötigen Voraussetzungen und Verhaltensweisen detailliert beschreiben. Findet sich dort kein Hinweis auf ein betriebsleiterloses Fliegen, so ist davon auszugehen, dass dieses (noch) nicht implementiert wurde und der Platz lediglich nach den alten Regeln (Öffnungszeiten, PPR und nur mit Betriebsleiter) anfliegbar ist.

Grundsätzlich gilt daher – wie schon immer: jeder Überlandflug und jede Landung an einem fremden Flugplatz erfordert eine vorherige Flugplanung an Hand aller hierfür zur Verfügung stehenden Unterlagen!